

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Ersatzwahl in den Kantonsrat

Der Regierungsrat hat Maria Härvelid, Thayngen, ÖBS, als Mitglied des Kantonsrates für den Rest der Amtsperiode 2013-2016 ab 15. Dezember 2015 als gewählt erklärt. Maria Härvelid ersetzt den zurückgetretenen Kantonsrat Heinz Rether.

Änderung der Bauverordnung

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2016 eine Teilrevision der Bauverordnung vorgenommen. Hintergrund ist das neue Zweitwohnungsgesetz des Bundes, das auf Anfang 2016 in Kraft treten wird. Das Bundesgesetz regelt die Zulässigkeit des Baus neuer Wohnungen sowie der baulichen und nutzungsmässigen Änderung bestehender Wohnungen in Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent. Alle Kantone haben eine Aufsichtsbehörde zu bezeichnen. Im Kanton Schaffhausen wird diese Aufsichtsaufgabe dem Planungs- und Naturschutzamt übertragen. Zurzeit weist keine Gemeinde des Kantons Schaffhausen einen Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent aus.

Teilrevision der Organisationsverordnung

Der Regierungsrat hat innerhalb des Baudepartementes eine kleine Reorganisation vorgenommen. Die bisherige Dienststelle "Rechtsdienst" wird als Ressort in die Dienststelle "Departementssekretariat" eingegliedert. Damit kann eine kleine Dienststelle in eine andere integriert werden. Die Regierung hat auf den 1. Januar 2016 eine entsprechende Teilrevision der Organisationsverordnung beschlossen.

Ja zu Nachbesserung bei der Pflegefinanzierung

Der Regierungsrat stimmt - in Übereinstimmung mit der Konferenz der Kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren - dem Vorschlag zur Nachbesserung der KVG-Regelung zur Pflegefinanzierung grundsätzlich zu, wie er in seiner Vernehmlassung an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates festhält. Die vorgeschlagene Gesetzesbestimmung beschränkt sich darauf, die Zuständigkeit der Kantone zu klären in Fällen, wenn eine Person ausserhalb des angestammten Wohnkantons in ein Pflegeheim eintritt oder ambulante Pflegeleistungen in Anspruch nimmt. Namentlich wird festgehalten, dass die Zuständigkeit für die Finanzierung der Pflege-Restkosten im Grundsatz an den Wohnsitz geknüpft ist, dass der Eintritt in ein Pflegeheim aber keine neue Zuständigkeit begründet. Sie übernimmt die Zuständigkeiten, die bislang schon bei den Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV gelten.

Die vorgeschlagene bundesrechtliche Neuregelung kann zwar nicht alle Probleme lösen, die beim Eintritt einer pflegebedürftigen Person in ein Heim ausserhalb der angestammten Wohngemeinde auftreten können. Sie bringt aber gegenüber der heutigen Situation doch sehr wesentliche Klärungen. Die Regierung macht daneben noch auf Mängel der bisherigen Lösung aufmerksam: Der weiterhin bestehende rechtliche Sonderstatus der Akut- und Übergangspflege

macht in seiner heutigen Form wenig Sinn, weil der dadurch ausgelöste administrative Zusatzaufwand mit dem erzielten Nutzen in einem offensichtlichen Missverhältnis steht.

Dienstjubiläen

Der Regierungsrat hat folgenden Mitarbeitenden, die im Januar 2016 das 25-jährige Dienstjubiläum begehen können, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit ausgesprochen:

- Annette Fahrni, Primarlehrerin;
- Armin Höfler, Pflegefachmann Intensivpflege;
- Martina Stockburger-Kaiser, Medizinische Laborantin;

Schaffhausen, 15. Dezember 2015
Nr. 51/2015

Staatskanzlei Schaffhausen